



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

DISKUSSIONSPAPIER

Diskussionspapier: Deponieraum als Standortfaktor

15/02/2017

Mit großer Sorge sieht der BDI die bereits heute vorliegenden, zumindest regionalen Engpässe bei der Ablagerung industrieller Abfälle aufgrund absehbarer erschöpfter regionaler Verfüllungs- und Deponiekapazitäten, hauptsächlich der Deponieklasse I. Die Verfüllung und Deponierung von Abfällen ist und muss jedoch auch zukünftig Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft sein.

Der Deponieraum für die Beseitigung und Verwertung insbesondere mineralischer Abfälle (DK I-Abfälle) ist bundesweit zu knapp. Das Prinzip von Angebot und Nachfrage nach Deponieraum rückt immer weiter ins Missverhältnis.

Der bestehende Deponieraum ist regional höchst ungleichmäßig verteilt, an vielen Industriestandorten fehlen nahegelegene Deponiestandorte. Industrielle Abfälle müssen daher teilweise auf höherwertigeren Deponiestandorten (DK II) abgelagert oder über lange Strecken transportiert werden. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen – aufgrund erheblicher Kosten – führen zu einem Standortnachteil in Deutschland.

Zudem gehen die Verwertungsmöglichkeiten auf den Deponien zurück, da die Profilierung, Oberflächenabdichtung und Rekultivierung von stillgelegten Deponien weitgehend abgeschlossen sind oder in absehbarer Zeit beendet sein werden. Die Deponierung stellt den notwendigen und letzten Baustein der 5-stufigen Abfallhierarchie dar, der Recycling und die energetische Verwertung nicht ersetzen darf.

Die Notwendigkeit zur Sicherstellung und Schaffung von regional verfügbaren Verfüll- und Deponiekapazitäten muss offen thematisiert, anerkannt, analysiert und dann sowohl politisch als auch im Verwaltungshandeln unterstützt werden.

Die deutsche Industrie fordert:

1. Ein klares politisches Bekenntnis für Deponien als notwendiger Baustein einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.
2. Die systematische Ermittlung des regionalen Bedarfs an Deponiekapazitäten über alle Deponieklassen.
3. Die Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren für regional erforderliche Deponien zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen.
4. Die Verankerung einer gebundenen Entscheidung nach oder analog zum BImSchG, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

I. Neuen Deponieraum schaffen

Seit dem Inkrafttreten der Abfallablagereverordnung im Jahre 2001, der Deponieverordnung in 2002 und der Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien im Jahre 2005 wurden keine nennenswerten neuen Deponiekapazitäten mehr geschaffen. Vielmehr wurden seitdem viele Deponien geschlossen oder befinden sich in der Stilllegungsphase, in der die notwendigen Abschlussarbeiten erfolgen. Auch wenn der größte Teil der Abfälle in Deutschland einer Verwertung zugeführt wird, ist der Anteil, der auf Deponien entsorgt wird, weitestgehend konstant. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der Input auf Deponien zwischen 2006 und 2014 zwischen 39 und 45 Millionen Tonnen pro Jahr. Seit 2010 steigen die abzulagernden Mengen wieder kontinuierlich an. Es müssen Überlegungen angestellt werden, wie neuer Deponieraum geschaffen werden kann.

Abfallentsorgung 2014 - Input der Deponien¹

Art der Anlage	Deponien	Input insgesamt	Restvolumen
	Anzahl	1 000 Tonnen	1000 m ³
Deponien insgesamt	1 131	45 010,9	506 417
darunter gefährliche Abfälle	211	4 786,8	X
nach Art der Anlage			
Deponien der Klasse 0	802	18 876,8	141 065
Deponien der Klasse I	142	16 780,1	225 621
Deponien der Klasse II	156	7 037,8	100 551
Deponien der Klasse III und IV	31	2 316,2	39 179

¹ Einschließlich Langzeitlager.

X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll.

Stand: 15. Juli 2016

1. Die Entscheidung, wo Deponieraum geschaffen wird, muss zumindest auf Landesebene, wenn nicht Bundesebene getroffen werden.

Es wird zunehmend schwieriger, die entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die von einer Deponieplanung betroffenen Kommunen davon zu überzeugen, Deponieraum zu schaffen oder zu genehmigen. Grundsätzlich bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Deponie einer Planfeststellung durch die zuständigen Landesbehörden (z. B. NRW: Regierungspräsidien, Baden-Württemberg: Kreisverwaltungsbehörden, Saarland: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Mecklenburg-Vorpommern: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Niedersachsen: Gewerbeaufsichtsämter der Landkreise). Es handelt sich hierbei um staatliche Mittelbehörden, die für einen bestimmten Bezirk als Schaltstelle zwischen Ministerien einerseits sowie Städten und Gemeinden andererseits fungieren.

Die Verantwortung für ein solch wichtiges und nachhaltiges Thema ist für die kommunale Ebene groß. Erfahrungsgemäß beugt sich kommunale Politik zunehmend dem ablehnenden Bürgerwillen und Entsorgungs- und Standortsicherheit für Unternehmen werden zweitrangig behandelt. Abfallthemen genießen in unserer Gesellschaft kein positives Image. Lokale Politiker betrachten die Besetzung solcher eher unpopulärer Aspekte mit entsprechender Skepsis.

Das Bundesumweltministerium bzw. die Landesumweltministerien müssen hier klare planerische/strategische Vorgaben über Standorte und Genehmigungen machen, um die Lokalpolitiker von der damit verbundenen Verantwortung zu entlasten. Viele Länder zeigen bereits verstärkte Anstrengungen und scheuen auch nicht vor der Konfrontation mit den Landkreisen. Projekte werden aber im Einzelfall durch kommunalpolitische Entscheidungen in Frage gestellt.

Beispiel: Errichtung einer DK I – Deponie in Niedersachsen

Die Planungen wurden nach einem Aufruf des niedersächsischen Umweltministeriums zur Schaffung von Deponievolumen der Deponieklasse (DK) I bei den Unternehmerverbänden Niedersachsen im Jahr 2012 aufgenommen.

Als Standort wurde ein auslaufender Steinbruch im südwestlichen Teil Niedersachsens gewählt. Für diesen Tagebau war bereits eine Teilverfüllung mit Boden und Bauschutt vorgesehen und genehmigt. Ein Ausbau als DK I-Deponie erschien an diesem Standort sinnvoll. Zum einen würde dringend benötigter Deponieraum geschaffen und zum anderen würde das Landschaftsbild wieder hergestellt. Ferner würden dadurch die steilen Steinbruchwände dauerhaft gesichert.

Bereits 2012 wurde das Vorhaben durch eine Pressemitteilung öffentlich gemacht und allen beteiligten Behörden sowie den Umweltverbänden vorgestellt. Von den Behörden wurden fachliche Fragen zum Grundwasserschutz und zur Bauweise aufgeworfen, die durch Fachplanungen und Gutachten geklärt werden konnten. Der betroffene Landkreis hat auf ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet hingewiesen, für das ein Antrag auf Teilaufhebung zu stellen sei.

Mit den Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsparteien wurde gesprochen und eine Exkursion zu einer aktiven DK I-Deponie durchgeführt, bei welcher Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert wurde. Im laufenden Planfeststellungsverfahren lagen alle Stellungnahmen vor, auch die Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises war positiv. Das gemeindliche Einvernehmen war ebenfalls erteilt.

Kurz vor der Kommunalwahl haben die Vertreter der Mehrheitsfraktionen im Kreistag ihre Meinung geändert und sich öffentlich gegen das Vorhaben ausgesprochen. Die Argumente bestehen dabei überwiegend aus Unterstellungen und falschen Angaben zum Projekt. Eine Gesprächsebene existiert nicht mehr und eine fachliche Diskussion ist nicht mehr möglich. Nach fast fünf Jahren Planung und ca. 550.000,- € Planungskosten steht das Projekt Deponie im Steinbruch vor dem Aus.

2. Gebundene Entscheidung nach oder analog zum BImSchG

Grundsätzlich bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Deponie einer Planfeststellung mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Planrechtfertigung. Der Prozess von der Standortsuche bis zur Genehmigung dauert mindestens fünf, teilweise bis zu zehn Jahren. Bei der Planfeststellung einer Deponie hat der potenzielle Betreiber jedoch keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, auch wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Der Betreiber führt somit über viele Jahre ein aufwendiges Verfahren mit hohen Kosten (insbesondere für Gutachten) durch, ohne den Ausgang des Verfahrens absehen zu können.

Neben der Planrechtfertigung hat sich insbesondere der Bedarfsnachweis in der behördlichen Vollzugspraxis zu einer nicht unerheblichen Zulassungshürde entwickelt. Der Bedarfsnachweis führt zu einem erheblichen Ermittlungs- und Erforschungsaufwand bis hin zur Preisgabe von Daten und Betriebsgeheimnissen. Und die Behörde kann, wenn sie den Bedarf nicht anerkennt, die Genehmigung versagen. Ebenso kann die Planrechtfertigung im Klageverfahren angegriffen werden.

Im Gegensatz dazu hat der Betreiber einer Anlage einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG („Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ...“). Dieser Anspruch schafft Rechts- und Planungssicherheit.

Der BDI fordert daher die Verankerung einer gebundenen Entscheidung für die Zulassung von Deponien nach oder analog zum BImSchG. Eine auf die wesentlichen Punkte reduzierte Prüfung des Bedarfs und die Standortprüfung könnte in einem eigenständigen vorgelagerten Verfahren geprüft werden. Dies schafft Rechtssicherheit für die weitere Planung.

3. Verwertung in Verfüllung weiter ausbauen

Unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse ist eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von höher belastetem (>ZO*) Material (Boden und andere mineralische Abfälle wie z. B. Bauschutt) in Verfüllung möglich. Durch diese Maßnahmen werden drei umweltpolitisch und wirtschaftlich wichtige Punkte umgesetzt:

- Deponiekapazitäten werden geschont
- Transporte werden minimiert
- den Rohstoff gewinnenden Unternehmen steht mehr Material für die Erfüllung ihrer Rekultivierungsverpflichtungen zur Verfügung.

In Bayern, insbesondere in Südbayern, hat die Umsetzung dieser Maßnahmen dazu geführt, dass nur sehr wenige DK-0 Deponien benötigt bzw. in Anspruch genommen werden. Trotzdem ist der Grundwasser- und Bodenschutz nachweislich gewährleistet.

4. Akzeptanz für Deponien erhöhen

Der Neubau bzw. die Erweiterung von bestehenden Deponien scheitert zumeist an der Akzeptanz durch die betroffenen Bürger bzw. ihre Gemeinden. Bedauerlicherweise stehen auch lokale Entscheidungsträger der Notwendigkeit eines nachhaltig sicheren Umgangs mit Abfällen in zunehmendem Maße ablehnend gegenüber. Projekte, die auf den Widerstand von Bürgern oder Naturschutzverbänden stoßen, werden dadurch häufig nicht forciert oder ganz fallengelassen. Hier bedarf es einer sachgerechten und intensiven Aufklärung (in Form von Broschüren, Allianzen mit NGOs und öffentlichen Diskussionsrunden) über die rechtlichen und technischen Anforderungen an den sicheren Betrieb einer Deponie sowie spätere Folge-Nutzungsmöglichkeiten der wiedergewonnenen Flächen.

Positiv hervorzuheben sind hier Entwicklungen in einzelnen Bundesländern. Am 25. Januar 2017 ist der Landesentwicklungsplan NRW veröffentlicht worden. Darin wird unter 8.3 Entsorgung auf das Thema Deponien und -standorte eingegangen. Der Satz „...Für nicht verwertbare Abfälle sind Deponien vorzuhalten, die eine umweltschonende Beseitigung sichern.“ scheint ein klares Bekenntnis der Landesregierung für die Notwendigkeit von Deponien zu sein. Auch wird dort festgelegt, dass dem Grundsatz der Nähe durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden soll. Das Landeskabinett in Niedersachsen hat den Entwurf eines Landesordnungsprogramms beschlossen, in dem die Defizite beim Deponieraum benannt werden, sodass die Bedarfsfrage für DK-I nicht ernsthaft verneint werden kann.

5. Private Investoren durch Planungsbeschleunigung motivieren

Private Investoren stehen dem Bau von Deponien zurückhaltend gegenüber, weil insbesondere die öffentliche Akzeptanz – auch der Standortgemeinden und der jeweiligen Kreise – vollständig fehlt und zudem etwaige Planfeststellungsbeschlüsse langjährig beklagt werden; angesichts dieser Risiken sind Verfahrenskosten im sechsstelligen Bereich häufig abschreckend. Zudem wird teilweise auch der Deponiebedarf durch die Landesbehörden nicht akzeptiert, sodass die Planrechtfertigung dann misslingt. Auch behördliche Bestrebungen, die Einzugsgebiete von Deponien zu begrenzen (Autarkieprinzip), schrecken private Investoren ab.

Die Planung einer Deponie ist für private Investoren zudem mit außerordentlich hohen Sicherheitsleistungen verknüpft, die sich betriebswirtschaftlich – Entsprechendes gilt für die Rückstellungen der Rekultivierung – kaum belastbar kalkulieren lassen. Hinzu kommt, dass der Nachsorgezeitraum im Regelfall völlig unbestimmt ist. Auch das ist betriebswirtschaftlich bei der Planung und dem Betrieb einer Deponie ein grundlegendes Problem.

Fehlende Unterstützung durch die Länder und die zuständigen Genehmigungsbehörden ist – neben langen Planlaufzeiten – das größte Hindernis für private Investoren. Durch die fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung besteht eine signifikante Tendenz der politischen Entscheidungsträger, die Notwendigkeit zur Schaffung von Deponieraum schlicht und einfach in Abrede zu stellen und sich ohne Detailkenntnisse dem Bürgerwillen anzuschließen. Nur durch ein klares Bekenntnis der zuständigen Landes- bzw. Bundesbehörden zur Schaffung von zusätzlichem Deponieraum werden private Investoren langfristig bereit sein, Deponieraum zu schaffen.

Beispiel: Vorstufe zur Einrichtung einer DK 0-Deponie in Rheinland-Pfalz

Das Projekt zur Einrichtung einer DK-0-Deponie steckt noch in den Anfängen. Im Frühjahr 2017 plant das Unternehmen mit einer Bürgerbeteiligung zu beginnen, welche von der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde empfohlen wurde.

Im Termin mit der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde wurde das Unternehmen auf eine Genehmigungsdauer – wenn überhaupt genehmigt wird – von mindestens fünf bis zehn Jahren hingewiesen. Daher wurde in dem Unternehmen bereits intensiv darüber diskutiert, ob bei diesen langen Zeiträumen und einer Vorfinanzierung (= Gutachten- u. Genehmigungskosten von ca. 500.000 € + Baukosten von mind. 1.500.000 €) der Bau einer Deponie und letztendlich das Betreiben dieser Deponie für einen Mittelständler überhaupt wirtschaftlich sinnvoll ist.

II Deponieraum schonen

1. Der Einsatz von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken muss durch die öffentliche Hand gefördert werden

Eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft lässt sich nicht allein durch Zwang in Form steigender rechtlicher Anforderungen erfüllen. Dazu ist es erforderlich, dass weniger Abfall zur Entsorgung anfällt und die Akzeptanz von industriell hergestellten Baustoffen bzw. Ersatzbaustoffen und recycelten Abfällen erhöht wird. Daher muss der Einsatz von diesen Baustoffen in technischen Bauwerken insbesondere durch die öffentliche Hand gefördert werden, z. B. durch entsprechende Ausschreibungs- bzw. Vergabeanforderungen. Dazu trägt in hohem Maße bei, wenn bei öffentlichen Bauvorhaben auf vertragliche Vorgaben zur ausschließlichen Verwendung von Naturprodukten verzichtet und stattdessen eine sog. produktneutrale Ausschreibung gewählt wird.

2. Nutzung vorhandener Deponiestandorte (Deponie auf Deponie)

Neben der planerischen Ausweisung neuer Deponiestandorte sollte die Erweiterung oder Überlagerung von bestehendem Deponieraum geprüft und gefördert werden. Diese kann in vergleichsweise kurzen Zeiträumen umgesetzt werden und ist gegebenenfalls kostengünstiger zu realisieren. Vorhandene Infrastruktur und deponietechnische Einrichtungen könnten so weitergenutzt werden. Ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht z. B. dann nicht, wenn auf dem abgeschlossenen Deponiekörper neuer Deponieraum geschaffen wird. Der BDI unterstützt insoweit den Arbeitsbericht der DWA zu Deponie auf Deponie vom Oktober 2015¹.

III Deponiebedarf aufgrund neuer Rechtsvorschriften

1. Potentielle Stoffstromverschiebung Richtung Deponie aufgrund der Mantelverordnung (Basis 3. Arbeitsentwurf)

Pro Jahr könnten laut ersten Einschätzungen des Planspiels zur Mantelverordnung zusätzlich bis zu 30 Millionen Tonnen bislang verwertbarer mineralischer Abfälle auf

¹ DWA-Arbeitsbericht Deponie auf Deponie, Oktober 2015

die Deponien „umgeleitet“ werden², da sie die nunmehr strengeren Anforderungen für die Verwendung als Ersatzbaustoffe oder als Verfüllmaterial nicht mehr einhalten würden. Zum Vergleich: Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2014 insgesamt ca. 55 Millionen Tonnen Abfälle auf Deponien entsorgt³. Es ist somit zwingend notwendig, dass im Rahmen des Erlasses der Mantelverordnung der Erfüllungsaufwand vollständig, detailliert und wissenschaftlich fundiert dargestellt wird.

Hierbei sind die Auswirkungen steigender Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes mittel- und langfristig mit einzubeziehen. Der entstandene Widerspruch zwischen steigenden Umwelanforderungen einerseits und der Pflicht zu mehr Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft muss aufgelöst werden.

2. Potenzielle Stoffstromverschiebungen Richtung Deponie aufgrund novellierter (an CLP-Verordnung angelehnter) Abfalleinstufung

Mineralische Bauabfälle, wie Bodenaushub, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, bilden den größten Stoffstrom innerhalb der deutschen Abfallbilanz. In den vergangenen 20 Jahren sind im jährlichen Durchschnitt 205,3 Mio. t dieser mineralischen Bauabfälle angefallen. Da es sich um ungefährliche Abfälle handelt, wurden durchschnittlich 88,4 % der anfallenden Bauabfälle einer umweltgerechten Verwertung, z. B. im Rahmen der Verfüllung von Abgrabungen, im Straßen- oder im Erdbau, zugeführt. Aufgrund der Novellierung des Anhang III EU-Abfallrahmenrichtlinie und der dort festgeschriebenen, an die CLP-Verordnung angelehnten neuen Abfalleinstufung, besteht die Gefahr, dass es teilweise auch bei mineralischen Bauabfällen zu einer Umstufung von „nicht gefährlich“ nach „gefährlich“ kommt (u. a. wegen HP 5 und HP 8). Diese Umstufung hätte zur Folge, dass die bisherigen Verwertungswege nicht mehr genutzt werden könnten und die betroffenen mineralischen Bauabfälle teilweise deponiert werden müssten, was die knappen Deponiekapazitäten zusätzlich belastet.

² Stoffstromfolgenabschätzung der MantelV, Präsentation im Rahmen der 3. Projektbeiratssitzung zur MantelV am 20. Mai 2016 der Prognos AG

³ Statistisches Bundesamt, Abfallentsorgung Fachserie 19 Reihe 1 - 2014

III Betroffenheit der einzelnen Branchen

Die Dimensionen sind immens: So stellen beispielsweise mineralische Bauabfälle mit ca. 200 Millionen Tonnen pro Jahr den größten Abfallstrom in Deutschland dar. 200 Millionen Tonnen mineralische Abfälle sind in etwa 100 Millionen Kubikmetern. Zur Veranschaulichung: Diese Menge auf ein Fußballfeld von ca. 10.000 Quadratmetern aufgebracht würde eine zehn Kilometer hohe Säule ergeben. Hiervon werden ca. 90 Prozent verwertet, insbesondere im Bereich der Verfüllung. Ändert sich die rechtliche Grundlage – z. B. im Rahmen der geplanten Mantelverordnung durch Verschärfung einzelner Parameter – können mit einem Schlag 20 Millionen Tonnen Abfälle nicht mehr im Rahmen von Verfüllmaßnahmen verwertet werden. Diese Abfälle drängen auf die vorhandenen Deponien, das verfügbare Deponievolumen wird noch knapper.

Bauindustrie

Schon heute haben Bauherren und Bauunternehmen mit einem zunehmenden Aufwand für das Abfallmanagement, größeren Transportentfernungen und gestiegenen Deponiegebühren zu kämpfen. Betrug der Anteil des Entsorgungsaufwandes 2009 noch zehn Prozent der Bauleistung, so hat er sich 2014 auf bereits 20 Prozent verdoppelt (Ergebnis Umfrage HDB und ZDB 2015; www.bauindustrie.de/info-center/presse/pressemitteilungen/_/artikel/gem-presseinfo-von-hdb-und-zdb-Abfallentsorgung/)!

Gießerei-Industrie

Obwohl die Techniken zur Aufbereitung von gebrauchtem Formsand stetig weiterentwickelt und damit dessen betriebsinterne Kreislaufführung optimiert wird, muss ein nicht mehr den Qualitätsanforderungen für die Formherstellung entsprechender Anteil entsorgt werden. Nach letzten Erhebungen der Branche wird ein Fünftel dieses Anteils stofflich verwertet, u. a. im Straßenbau und der Zement- und Ziegelindustrie. Gegenüber den vorherigen Zeiträumen sind diese Mengen jedoch rückläufig. Der überwiegende Teil der Altsande wird im Deponiebau verwendet.

Gießereien betreiben – bis auf sehr wenige Ausnahmen – keine werkseigenen Deponien und sind daher auf eine entsprechende externe Infrastruktur angewiesen. Da Gießereistandorte in der Regel weder über geeignete Flächen noch über eine Genehmigung zur Lagerung von Altsand verfügen, muss diese Abfallfraktion kontinuierlich und zuverlässig entsorgt werden. Dies ist jedoch heute in einigen Regionen

schon nicht mehr gewährleistet. Die Verknappung von Deponieraum findet dort einen ersten Niederschlag in berichteten Preiserhöhungen zwischen 15 und 40 Prozent. Weitere – sowie flächendeckende – Steigerungen der Entsorgungskosten sind zu befürchten.

Chemie-Industrie (ggf. Statement auf Grundstoffindustrie wie Stahl, Raffinerien etc. beziehen)

Aus dem Produktions- und Anlagenbetrieb fallen nur in sehr geringem Umfang Materialien für die Verwertung und Beseitigung auf Deponien (z. B. Schlacken aus der Sonderabfallverbrennung) an. Wesentliche Abfallströme Richtung Deponie resultieren aus Infrastrukturmaßnahmen (belasteter Bodenaushub) und Anlagenrückbau (Bauschutt). Dies sind überwiegend mineralische Abfälle aus dem Rückbau von Gebäuden, die durch den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb über die Zeit mit produktionsspezifischen Stoffen beaufschlagt wurden. Eine Verwertung in technischen Bauwerken im Rahmen der ErsatzbaustoffV ist nur in Ausnahmefällen denkbar. Deshalb müssen diese Materialien vielfach auf DK III-Deponien entsorgt werden. Es besteht somit die grundsätzliche Sorge, dass die heute betriebenen Deponien mit mineralischen Abfällen geringer Belastung verfüllt werden und so kostbarer Deponieraum für höher belastete Abfälle nicht mehr zur Verfügung steht.

Entsorgungs- & Recyclingindustrie

Die Branche wird in Zukunft aufgrund der dargestellten legislativen Vorgaben Zugriff auf mehr Deponiekapazitäten benötigen als heute. Das auch deshalb, weil immer größere Mengen an mineralischen Bauabfällen aus Abbruch und Teilrückbau sowie aus Sanierungsmaßnahmen nicht oder nur unwirtschaftlich stofflich verwertet werden können. Die verschärften Vorgaben werden nicht nur alle Sortieranlagen für Bau- und Gewerbeabfälle betreffen, sondern bspw. auch Anlagen für mechanisch-physikalische Stabilisierung (MPS-Anlagen).

Damit verbunden muss mit einer deutlichen Erhöhung des logistischen Aufwands (z. B. durch Transport zur Deponie) und der Kostenbelastung (z. B. für Deponierung und fehlende Menge in der Aufbereitung in den Anlagen) gerechnet werden.

Stahlindustrie

Die im Wesentlichen mineralischen Nebenprodukte der Stahlindustrie werden mit einer langen Tradition im Straßen- und Wegebau sowie als Rohstoffe in der Ze-

mentindustrie und als Dünger verwendet. Ebenso werden Reststoffe aus den Prozessen der Stahlindustrie in erster Linie verwertet. Insgesamt liegen die langjährigen Quoten der stofflichen Nutzung bei rund 95 Prozent für die mengenbedeutendsten Stoffströme verschiedener „Schlacken“ und zeigen damit die Relevanz dieser Anwendungswege. Auch andere Nebenprodukte und Reststoffe, insbesondere Stäube und Schlämme aus z. B. der Luftreinhaltung oder Wasserbehandlung, werden vorwiegend im Kreislauf oder einer externen Verwertung zugeführt. Trotzdem verbleiben bestimmte Fraktionen, die meist aus Qualitäts- und Umweltschutzgründen keiner sinnvollen Nutzung zugeführt werden können. Diese Mengen müssen auch zukünftig auf Deponien abgelagert werden können. Die hierfür genutzten, überwiegend werkseigenen Deponien der Stahlindustrie sind meist den Deponieklassen 0 oder I zuzuordnen. Bei derzeitiger Rechtslage reichen die vorhandenen Deponiekapazitäten im Schnitt für rund 10 bis 15 Jahre. An Standorten mit kleineren Restkapazitäten wurden bereits Initiativen zur Erweiterung bzw. für Neudeponien ergriffen. Langwierige Planfeststellungsverfahren, verbunden mit nahezu vollständig fehlender Akzeptanz in der Regionalpolitik und Gesellschaft, schränken die Möglichkeiten zur Schaffung neuen Deponieraums jedoch auf ein Minimum ein. Abhängig von den Rahmenbedingungen durch die geplante Ersatzbaustoffverordnung drohen die Mengenströme auf Deponien künftig erheblich anzusteigen. Und zwar in einem Maß, dass die vorhandenen Restkapazitäten teils schon in drei bis fünf Jahren aufgebraucht sein könnten, was noch nicht einmal für Planung und Genehmigung neuer Deponien ausreichen würde.

Aufbereiter von Hausmüllverbrennungsschlacken

Bereits heute zeigt sich, dass der Einsatz von qualitätsgesicherten Sekundärbaustoffen im Erd- und Straßenbau, wie zum Beispiel güteüberwachte Hausmüllverbrennungsschlacke, aufgrund von mangelnder öffentlicher Akzeptanz, in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat. Dies führte dazu, dass sich die entsprechenden Massenströme weg von einer hochwertigen Verwertung in Baumaßnahmen im Sinne der Kreislaufwirtschaft hin zu einer Ablagerung auf Deponien verschoben haben. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, dass der Einsatz von qualitativ hochwertigen Sekundärbaustoffen im Erd- und Straßenbau durch den Gesetzgeber gefördert wird, um den vorhandenen Deponieraum für hochbelastete Abfälle vorhalten zu können. Gerade im Hinblick auf die Erarbeitung der Mantelverordnung sollte dieser Grundsatz, im Einklang mit einem ausgewogenen Boden- und Gewässerschutz, Priorität haben. So müsste beispielsweise durch den Gesetzgeber überprüft werden, ob die Verfüllung von Tongruben, die den Bestimmungen des RAL-Gütezei-

chens „Tongrubenverfüllung und –rekultivierung“ (RAL-GZ 506) unterliegen, mit Sekundärbaustoffen bis zu einer Einstufung Z 2 gemäß LAGA-Merkblatt 20 zukünftig entsprechend gefördert werden sollte.

Energieerzeugung und –verteilung

Verschärfte Vorgaben, etwa in der Mantelverordnung, hinsichtlich des Einsatzes von Nebenprodukten aus Kohlekraftwerken bergen die Gefahr, dass weniger Nebenprodukte vermarktet werden können und somit mehr zu deponierender Abfall anfällt.

Desgleichen wird die Wiederverfüllung von Bodenaushub im Rahmen von Leitungsbaumaßnahmen immer mehr erschwert, woraus einerseits ein erhöhter Bedarf an zusätzlichem Verfüllmaterial und andererseits eine weitere Inanspruchnahme von Deponiekapazitäten resultiert.

Darüber hinaus führen Akzeptanzprobleme bezüglich der Deponierung freigegebener Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken zu Verzögerungen und steigenden Kosten für den Rückbau.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Frau Catrin Schiffer
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

D 0855